



Satzung des Vereins atz Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde e.V.

vom 30. Mai 1976 und 30. März 2019 in der Fassung vom 25. März 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "atz Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Münster/Westf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster/W. eingetragen.
4. Die in dieser Satzung verwendete männliche Form zur Benennung von Personen, Ämtern etc. bleibt aus Gründen der leichten Lesbarkeit erhalten; sie stellt keine Diskriminierung dar; sie umfasst jeweils gleichberechtigt alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Förderung von Maßnahmen der Blindeninformation; der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Leistungen kommen blinden und stark sehbehinderten Personen im Sinne des deutschen Sozialrechts zugute.

Der Verein arbeitet aus humanitärer Verantwortung; er ist weltanschaulich neutral.

2. Der Verein trägt durch seine Arbeit dazu bei, blinden und stark sehbehinderten Mitbürgern mittels Audiotechnik Informationsquellen zu erschließen. Mit seinen Aktivitäten will der Verein zur Herausführung dieses Personenkreises aus der durch die Blindheit bedingten gesellschaftlichen Isolation beitragen.

Er gibt lokale Hörzeitungen und akustische Zeitschriften heraus und unterstützt andere Informationsanbieter bei der Herausgabe ihrer Zeitschriften in akustischer Form.

Bei besonderer Bedürftigkeit können die Kommunikationsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kostenlos abgegeben werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Mitgliederversammlung.

3. Zur Erreichung seiner Ziele unterhält der Verein eine Pressezentrale in Kooperation mit der Westdeutschen Bibliothek der Hörmedien für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen. Die hier erforderlichen Arbeitsplätze werden nach Möglichkeit an Blinde vergeben.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein ferner Redaktionen (Arbeitskreise) ein, die vor allem aus ehrenamtlich tätigen Personen bestehen. Die Mitwirkung von örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen und Einrichtungen anderer Wohlfahrtsverbände in örtlichen Redaktionen wird angestrebt. Die Redaktionen sind rechtlich nicht selbständig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die
 - a) seine Ziele unterstützt,
 - b) die Vereinssatzung als Grundlage eines jeden Handelns des Vereins anerkennt und
 - c) auf Grund erwiesener Sachkunde oder praktischer Mitarbeit erkennen lässt, dass sie die Arbeit des Vereins aktiv und konstruktiv fördern wird.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch Zahlung eines einmaligen oder regelmäßigen Betrages unterstützen.
3. Für besondere Verdienste um die Belange des Vereins kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit die Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten gefährdet oder
 - b) den Vereinsfrieden stört und das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c) trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Den Ersatz von Aufwendungen können auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Für den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung Pauschalsätze beschließen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. „Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail, durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung findet

- entweder in Form einer Präsenzversammlung
- oder als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung)
- oder als Kombination der beiden Formen (hybride Versammlung) statt.

Der/die Vorsitzende entscheidet, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird.

Als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten online und persönlich teilnehmende Mitglieder gleichermaßen.“

4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Absatz 1). Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende oder einer der Beisitzer.
5. Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen. Sie werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Nachwahlen,
 - c) Entgegennahme eines Geschäftsberichtes,
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - h) Entscheidung in letzter Instanz bei Berufungen (§ 3),
 - i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 - j) Beschlussfassung bei Satzungsänderungen (§ 13),
 - k) Beschlussfassung bei Auflösung des Vereins (§ 13).
 - l) Wahl der Kassenprüfer (§9.8). Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wahlperiode entspricht der des Vorstands.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung soll eine angemessene Vertretung blinder und sehbehinderter Menschen im Vorstand sicherstellen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Textform) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (§ 12 gilt entsprechend).
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen dieser Satzung darf der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand informiert die Mitglieder darüber.
8. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung) zu erstellen, die unter Vorlage der Geschäftsbücher und Belege von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.

§ 10 Redaktionenkonferenz

1. Der Verein lädt alle zwei Jahre die ehrenamtlich tätigen Arbeitskreise zu einem Wochenendseminar zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung ein, zu dem jede Redaktion ein Mitglied entsenden kann. Die vertretenen Redaktionen bilden die Redaktionenkonferenz; jede Redaktion hat bei Abstimmungen eine Stimme.
2. Die Konferenz wählt für die jeweils kommende Periode bis zur nächsten Konferenz einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Redaktionenkonferenz ist zu allen Fragen, die die akustische Zeitungsproduktion betreffen, zu hören. Sie unterstützt Pressezentrale und Verein mit Vorschlägen und Kritik.
4. Der Sprecher vertritt die Redaktionenkonferenz bei den Sitzungen der Vereinsorgane und hat dort Antrags- und Beratungsrecht. Er sorgt für den Informationsaustausch zwischen Redaktionen, Geschäftsführung und Vorstand und leitet die jeweils kommende Konferenz.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer gem. § 30 BGB berufen.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch Dienstanweisung geregelt.
3. Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die WBH – Westdeutsche Bibliothek der Hörmedien für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e.V. in Münster W., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Ziele und Aufgaben der atz zu verwenden hat.

Münster, 25. März 2022